

Medizinisches Gutachten über einen neu anzulegenden jugendlichen Arbeiter.

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

Der 17 1/2 Jahre alte jugendliche Arbeiter *Rudolf Baudt*
aus *Waldeuburg* ist:

- zu **allen** gesetzlich erlaubten Arbeiten verwendbar, insbesondere auch zum Wagenstoßen und -heben, sowie zum Transportieren schwerer Lasten,
- nur zu ~~leichten~~ Arbeiten verwendbar,
- mit einer (rechts- links- doppelseitigen) Bruchanlage nicht ~~behaftet~~.

Waldeuburg, am *19. 3.* 191*3*

Sittler

Knappschaftsarzt.

Die Beschäftigung soll bestehen in *Spinnarbeiten in anderen leichten Bergarbeiten*

Bereinswerk, *Fürstentum Gr. 18. 3. 13*

Steiger
Steiger.

Historisches Gutachten
über einen neu anzunehmenden jugendlichen Arbeiter.

Verhandlungsbuch Nr. 11. Baden, den 18. März 1848.

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. ...
aus ...
da zu allen diesen Umständen ...
fragen und eben, sowie zum ...
b. um die ...
c. mit einer (rechts ...)

1848

Stäger